



08.03.2007  
Nr. 48

Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 08.03.2007; Fragestunde

## **Bleiberecht in Niedersachsen**

### **Innenminister Uwe Schönemann beantwortet die Kleine Anfrage der Abgeordneten Helmhold (Grüne)**

Die Abgeordnete hatte gefragt:

Auf der Grundlage des Entschließungsantrags „Handlungskonzept: Zwangsheirat ächten - Zwangsehen verhindern“ der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 15/1676) aus dem Jahr 2005 hat ein interministerieller Arbeitskreis das „Handlungskonzept: Zwangsheirat ächten - Zwangsehen verhindern“ erarbeitet, welches Anfang des Jahres vorgelegt wurde. Ziel des Konzepts ist es, durch einen breit angelegten Aufklärungs- und Präventionsansatz vorzubeugen sowie durch den gezielten Ausbau von Hilfsangeboten und Schutzeinrichtungen die Situation betroffener Mädchen und Frauen nachhaltig zu verbessern.

In der Begründung des am Freitag zurückgezogenen Bundesratsantrags von Innenminister Schönemann heißt es allerdings unter Nummer 8: „Um ausschließlich zum Zweck der Erlangung eines Aufenthaltstitels beabsichtigte Eheschließungen (Scheinehen) zu vermeiden, soll für den Fall des Scheiterns der Ehe eine Mindestbestandszeit von vier Jahren festgelegt werden, um ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu begründen.“ In der *Nordwest-Zeitung* vom 17. Februar 2007 verspricht Herr Schönemann: „Unser Antrag wird wieder eingebracht.“

#### **Kontakt:**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

☎ (0511) 120 -6255  
-6258  
-6259  
-6382  
-6043

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt sie vor dem Hintergrund des Handlungskonzeptes die Sinnhaftigkeit der Verlängerung der Ehebestandsdauer zur Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltstitels für von Zwangsheirat betroffene Frauen?

...

2. Beabsichtigt die Landesregierung, an der Bundesratsinitiative in der jetzigen Form festzuhalten?
3. Die Landesregierung unterstützt die Bundesratsinitiative für ein Gesetz zu Bekämpfung der Zwangsheirat. In dieser Bundesratsinitiative des Landes Baden-Württemberg heißt es ausdrücklich: „Aber auch ein unsicherer Aufenthaltsstatus (...) tragen häufig dazu bei, dass Betroffene nicht in die Öffentlichkeit treten und Schutz suchen oder Hilfe einfordern.“ Wie vereinbart die Landesregierung diese Aussage mit der eigenen, zurückgezogenen Bundesratsinitiative?

Innenminister Uwe Schünemann beantwortete namens der Landesregierung die Kleine Anfrage wie folgt:

Die Landesregierung hat am 16.01.2007 beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes als Gesetzesantrag im Bundesrat einzubringen.

Neben der von der Fragestellerin erwähnten Erhöhung der Mindestdauer des Bestands einer ehelichen Lebensgemeinschaft von zwei auf vier Jahre, nach deren Ablauf der Aufenthaltstitel des ausländischen Ehegatten auch im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu verlängern ist, sieht der Gesetzesantrag auch Veränderungen beim Nachzug ausländischer Ehegatten zu ihren in Deutschland lebenden Partnern durch Einführung eines Mindestalters von 18 Jahren, die Erforderlichkeit von Grundkenntnissen der deutschen Sprache sowie dem Ausschluss des Ehegattennachzuges in Fällen von Scheinehe und Zwangsverheiratung vor.

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten hat – wie auch die mitberatenden Ausschüsse - am 01.02.2007 beschlossen, die Beratung dieses Gesetzesantrages zu vertagen. Hintergrund hierfür ist, dass die Bundesregierung angekündigt hat, den Entwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“, der auch die Änderung des Aufenthaltsgesetzes beinhaltet, nunmehr zu verabschieden und in die parlamentarische Beratung einzubringen. Diese Beratungen sollen zunächst abgewartet werden. Die Behauptung der Fragestellerin, der Gesetzesantrag sei vom Land Niedersachsen zurückgezogen worden, ist insoweit unzutreffend.

Das von der Landesregierung ebenfalls am 16.01.2007 beschlossene Handlungskonzept „Zwangsheirat ächten - Zwangsehen verhindern“ (Landtagsdrucksache 15/3537) sieht - ebenso wie der im Bundesrat eingebrachte Gesetzesantrag zum Aufenthaltsgesetz - beim Ehegattennachzug die Einführung eines Mindestalters sowie das Erfordernis, sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständlich machen zu können, vor. Aussagen zu einer Veränderung der von der Fragestellerin thematisierten sog. Ehebestandsfrist, nach deren Ablauf Ausländern ein vom Fortbestand ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft unabhängiges Aufenthaltsrecht gewährt wird, enthält das Handlungskonzept der Landesregierung nicht.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

#### Zu 1.:

Die angesprochene Bundesratsinitiative sieht u.a. eine ergänzende Regelung im Aufenthaltsgesetz vor, wonach ein Ehegattennachzug nur zugelassen werden darf, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass einer der Ehegatten zur Eingehung der Ehe genötigt wurde. Damit soll künftig in Fällen von Zwangsehen überhaupt kein Aufenthaltsrecht mehr gewährt werden. Auf die Dauer der Frist, die zu einem vom Bestand der Ehe unabhängigen Aufenthaltsrecht führt, käme es dann ohnehin nicht an.

Im Übrigen soll es dabei bleiben, dass nach dem Aufenthaltsgesetz ein eigenständiges Aufenthaltsrecht unabhängig von der Dauer der Ehe eingeräumt wird, wenn dies zur Vermeidung einer

besonderen Härte erforderlich ist. In der Landesregierung besteht Einvernehmen darüber, dass vor dem Hintergrund der im Gesetzesantrag vorgesehenen Verlängerung der „Ehebestandsfrist“ von zwei auf vier Jahre besonderen Problemfällen über die Härtefallklausel Rechnung getragen werden kann.

Daher steht eine Verlängerung der Ehebestandsfrist nicht in Widerspruch zu dem Handlungskonzept „Zwangsheirat ächten - Zwangsehen verhindern“.

Zu 2.:

Ja.

Zu 3.:

Der in der Fragestellung angenommene Widerspruch besteht nicht. In der Gesetzesinitiative Baden-Württembergs wird nicht gefordert, allen von Zwangsehen betroffenen Ausländern ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht einzuräumen. Eine derartige gesetzliche Regelung wäre auch nicht zielführend, weil damit denjenigen in die Hände gespielt würde, die von derartigen Eheschließungen profitieren, ohne dass dadurch eine Verbesserung für die Bekämpfung und Verhinderung von Zwangsheirat ersichtlich würde.“